

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 38 vom 29. Januar 2002

Der Petitionsausschuss hat am 29. Januar 2002 die nachstehend aufgeführten drei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Silke Striezel
Vorsitzende

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/134	b.) Einrichtung eines nicht-ständigen Parlamentsausschusses „Gesetzgeberische Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 2 Abs. 3 der Landesverfassung“	<p>b.) Der Petitionsausschuss war in Überlegungen eingetreten, der Bürgerschaft (Landtag) die Einsetzung eines nicht-ständigen Parlamentsausschusses zu empfehlen, der sich mit der Erarbeitung eines Bremischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen befassen sollte. Diese Überlegungen waren noch nicht abgeschlossen, als die Fraktionen der SPD und der CDU am 12. Dezember 2001 einen Dringlichkeitsantrag (Drs. 15/1032) eingebracht haben, mit dem der Senat aufgefordert wird,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Gesetzgebungsverfahren im Bundesrat konstruktiv zu begleiten, 2. auf der Grundlage des Bundesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen ein Bremisches Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen zu erarbeiten, 3. in die Erarbeitung des Landesgesetzes sowie in die Überprüfung vorhandener Gesetze und Verordnungen unter Federführung der Deputation für Soziales, Jugend und Senioren die betroffenen Deputationen und Ausschüsse sowie externen Sachverstand zum Beispiel von Behindertenverbänden und anderen Fachleuten einzubeziehen, 4. kurzfristig eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die bestehende Landesgesetze und Verordnungen auf deren Novellierungsbedarf im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen überprüft, 5. dafür Sorge zu tragen, dass in bremischen Gesetzes- und Verordnungsnovellierungen, die sich zurzeit im Verfahren befinden, die Zielsetzungen bzw. Anforderungen des Bundesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen berücksichtigt werden.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		Mit diesem Dringlichkeitsantrag wird dem Anliegen der Petenten, ein Bremisches Landesgleichstellungsgesetz unter Beteiligung der Behindertenverbände zu erarbeiten, Rechnung getragen.
L 15/143	Überprüfung der Arbeitsweise des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (LUA) in einem bestimmten Fall	<p>Die erbetene Überprüfung hat ergeben, dass das Untersuchungsmaterial vom Landesuntersuchungsamt ordnungsgemäß angenommen und befundet worden ist. Die untersuchende Ärztin ist sich auch nach Befragen ganz sicher, dass sie Spermien im Tesafilm-Abtupf erkannt hat. Spermien sehen im mikroskopischen Bild ganz typisch aus und sind kaum zu verwechseln. Darüber hinaus ist der Befund von einer MTA bestätigt worden. Berechtigte Zweifel an dem von der Ärztin festgestellten Befund bestehen daher nicht. – Die Staatsanwaltschaft hat letztlich ihre Ermittlungen einstellen müssen, weil nicht zweifelsfrei ermittelt werden können, ob man die gefundenen Spermien dem Petenten zuordnen konnte. –</p> <p>Entgegen der Auffassung des Petenten ist das LUA auch nicht Bestandteil des ZKH St.-Jürgen-Straße. Es befindet sich zwar auf dem Krankenhausgelände, ist aber ein eigenständiges Untersuchungsamt. Möglicherweise bringt der Petent die Kritik an den DNA-Gutachten eines damals im Institut für Rechtsmedizin des ZKH St.-Jürgen-Straße tätig gewesenen Arztes fälschlicherweise mit dem LUA in Verbindung. Seinerzeit gab es überregionale Kritik an den Befundergebnissen dieses Arztes, der umgehend dadurch Rechnung getragen wurde, dass eine Trennung des Instituts für Rechtsmedizin des ZKH St.-Jürgen-Straße von diesem Arzt erfolgte.</p>

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/190	<p>a.) Unterlassene Hilfeleistung durch Mitarbeiter der Forensischen Klinik des ZKH Bremen-Ost</p> <p>b.) Beschwerde über eine geplante Röntgenuntersuchung</p> <p>c.) Kein Fernsehen auf dem Zimmer</p>	<p>a.) Festzustellen ist daher, dass die Mitarbeiter der Forensischen Klinik des ZKH Bremen-Ost die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit den vom Petenten geäußerten Schmerzen vorgenommen haben bzw. vornehmen wollten, einzelne für erforderlich gehaltene Maßnahmen jedoch aufgrund der ausdrücklichen Ablehnung des Petenten nicht durchführen konnten. Eine unterlassene Hilfeleistung kann hierin nicht gesehen werden.</p> <p>b.) Um knöcherne und oder auch Weichteilveränderungen festzustellen, bedarf es einer Röntgenuntersuchung. Diese wurde jedoch vom Facharzt der Chirurgie, nicht vom Psychiater angeordnet. Eine fachärztliche Abklärung körperlicher Beschwerden, die keinen Notfallcharakter und keine vitale Bedrohlichkeit haben, ist ohne das Einverständnis und die Kooperation des Patienten nicht möglich. Die den Petenten behandelnden Ärzte werden diesem aber weiterhin anbieten, eine konsiliarärztliche (chirurgische) Untersuchung machen zu lassen.</p> <p>Im Übrigen ist die Belastung mit radioaktiver Strahlung aufgrund der in der</p>

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		<p>Radiologie vorhandenen modernen Technik bei solchen, auf kleine Areale bezogenen elektiven Untersuchungen extrem gering.</p> <p>c.) Der Petent befindet sich noch im sog. Akuttrakt der Station 15 B der Forensik, wo eine Installation von TV-Geräten auf dem Zimmer nicht erlaubt ist. Wenn der Petent aufgrund seines gesundheitlichen Zustandes auf die Therapiestation 15 oder 15 C verlegt werden kann, kann er auch ein Fernsehgerät in seinem Zimmer aufstellen.</p>